

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - „Hochwasserschutz (HWS) Dömitz - Los 2, Hochwasserschutz Rüterberg“, Amt Dömitz-Malliß, Stadt Dömitz, OT Rüterberg, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 29. April 2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) als Träger des Vorhabens (TdV) mit Sitz in Schwerin beabsichtigt das Vorhaben „Hochwasserschutz (HWS) Dömitz - Los 2, Hochwasserschutz Rüterberg“ im Amtsbereich der Stadt Dömitz, Landkreis Ludwigslust - Parchim durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Das Vorhaben HWS Rüterberg stellt gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), ein Änderungsvorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.13 UVPG dar. Es ist in § 9 Absatz 3 Nummer 2 UVPG einzuordnen. § 9 Absatz 3 UVPG betrifft Änderungen, bei denen weder für das Grundvorhaben, noch für etwaige vorausgegangene Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Infolge dessen ist für das Vorhaben eine erneute allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Jahr 2016 wurde durch den TdV eine Hochwasserschutzdefizitanalyse für den Bereich Dömitz erstellt. Für den Vorhabensbereich des Rüterberger Deiches (Elbe-km 511) ergab sich ausgehend von der Festlegung eines 1,00 m hohen Freibordes an den Elbedeichen eine maximale Fehlhöhe von 0,90 m für den Bereich des bestehenden Deiches vor der Siedlung „Waldfrieden“ in Rüterberg.

Zur Behebung des bestehenden HWS-Defizits am Rüterberger Deich wurden Lösungsvarianten erarbeitet und bewertet. Im Ergebnis wurde die Vorplanungs-Variante 1a mit den Teilmaßnahmen

- Erhöhung und Verstärkung der vorhandenen Deichtrasse
- Ersatzneubau der Deichscharte (Kombination feste Überfahrt/Scharte)
- Anschluss an das hohe Gelände in Verlängerung der Deichscharte

als Vorzugsvariante für die weitere Planung des Hochwasserschutzes in der Ortslage Rüterberg festgelegt.

Der bestehende Deich ist etwa 400 m lang und besitzt eine unbefestigte Deichkrone von 5 m. Die Böschungen des Einfach-Trapezprofils sind 1:3 geneigt. Als Deichverteidigungsweg wird die Anliegerstraße „Waldfrieden“ in Rüterberg genutzt. Im Kreuzungsbereich von Deich und Anliegerstraße befindet sich eine Deichscharte von 4,1 m Breite.

In der vorgesehenen Planung werden die vorhandene Trasse sowie die sonstigen Konstruktionsdetails überwiegend beibehalten. Durch die Deicherhöhung ist jedoch eine damit verbundene Verbreiterung der Deichaufstandsfläche notwendig, die um ca. 3 - 4 m wasserseitig vergrößert wird. Die Deichkrone (Breite = 5,0 m) wird mit Schotterrasen (Wegebreite = 3,0 m) befestigt. Die Erhöhung und Verstärkung des Deichkörpers erfolgt gemäß Regelprofil durch

Erdbaumaßnahmen (Stützkörpermaterial). Die land- und wasserseitigen Böschungen werden 1 : 3 geneigt hergestellt. Der Freibord beträgt 1,0 m.

Insgesamt werden rd. 8.500 m² für den Deichkörper in Anspruch genommen. Dazu kommen der Deichschutzstreifen von rd. 2.070 m², die Überfahrten von rd. 400 m² und der Arbeitsstreifen von rd. 1.500 m².

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder - genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 13.13 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass keine UVP-Pflicht für das Deichvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist für das Vorhaben „HWS Rüterberg“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Infolge der Sanierung des vorhandenen Deiches werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die bereits anthropogen überprägt sind. Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen im Deichumfeld ist unvermeidlich, da es zu einer Erhöhung und Verlängerung des Deiches kommt. Die Flächen werden aktuell u. a. schon als Deichschutzstreifen genutzt. Es werden somit auf Grund der Deicherweiterung nur geringe Flächenanteile der bisher nicht vom Bestandsdeich beanspruchten Flächen benötigt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG durch die geplante Änderung des Deiches sind lokal begrenzt.

Die Auendynamik im Elbetal wird durch das Änderungsvorhaben nicht weiter eingeschränkt.

Die biotischen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind wie folgt betroffen: Durchgeführte Kartierungen zeigen, dass sich auf dem bestehenden Deich und dessen Vorland ruderalisierter Sandmagerrasen entwickelt hat. Dieser wird infolge der Deicherhöhung sowie des geplanten Deichverteidigungsweges baubedingt in Anspruch genommen. Es handelt sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228). Des Weiteren ist artenarmes Frischgrünland betroffen. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen. Bei der technischen Umsetzung der Planung sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, um eine Regenerationsfähigkeit des Biotoptyps „Sandmagerrasen“ zu ermöglichen.

Nach Norden wird der neue Deichkörper auch Wald in Anspruch nehmen, so dass mehrere Bäume entfernt werden müssen (Betroffenheit von insgesamt 200 m² Waldfläche). Das örtlich zuständige Forstamt Kaliß sowie die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern sind am Verfahren beteiligt.

Hinsichtlich des Schutzzgutes Tiere werden durch Einhaltung von entsprechenden Bauzeitenregelungen Auswirkungen vor allem auf die Avifauna (Offenland- und Gehölzbrüter) vermieden. Auch für die Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase umgesetzt.

Das Deichänderungsvorhaben liegt innerhalb folgender Natura 2000-Gebiete:

- GGB „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ (DE 2833-306)
- EU-Vogelschutzgebiet-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und von maßgeblichen Bestandteilen sowie Zielarten dieser Schutzgebiete infolge der durchzuführenden Maßnahmen können ausgeschlossen werden.

Die gutachterlich durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen (Pöyry Deutschland GmbH, Stand 01/2020) zeigen, dass keine Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen-FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), betroffen sind. Auch für die Zielart Neuntöter des EU-Vogelschutzgebietes können Auswirkungen infolge des Änderungsvorhabens ausgeschlossen werden.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Natura 2000-Gebiete an der Grenze zu Niedersachsen

- FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331)
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE 2832-401)

sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt innerhalb des UNESCO- Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Die Wirkungen des Vorhabens stehen dem Schutzzweck und den Schutzziele des Biosphärenreservats nicht entgegen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einzuhalten. Eine ökologische Baubegleitung wird dazu beitragen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und abzusichern. Hierzu werden entsprechende Vorkehrungen durch den Träger des Vorhabens getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG).

Bodendenkmale (Schutzgut „Kulturelles Erbe“) werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht berührt.

Die hier getroffene Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plan genehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228), entscheiden.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird/ wurde am 19.05.2020 auf der Internetseite des Amtes Dömitz-Malliß (www.amtdoemitz-malliss.de) veröffentlicht.